

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 43/44 (1904)
Heft: 25

Artikel: Die Neugestaltung unserer eidgenössischen technischen Hochschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-24739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir haben nun vernommen, dass die Architekten des Kasinobaues den Auftrag erhalten haben, die Pläne dieses Gebäudes, unabhängig von einer solchen Ueberbrückung, in Angriff zu nehmen. Auch das hindert die Lösung der Ueberbrückungsfrage nicht. Wenn die Studien für die Restauration der Nordfassade und die teilweise Umgestaltung der andern Fassaden des alten historischen Museums, sowie eine Ueberbrückung der Herrengasse rasch anband genommen würden, vielleicht am besten durch die Architekten des Kasinobaues selbst, so ist eine gute Verbindung mit dem neuen Kasinobau, ohne Hemmung der Planstudien für den letztern, noch wohl denkbar.

Wir möchten also das dringende Gesuch an Sie richten, sich mit den übrigen an der Uebereinkunft beteiligten Behörden wenn irgend möglich dahin verständigen zu wollen, dass der Abbruch des alten historischen Museums vor der Hand sistiert bleibt, dagegen aber an dafür geeignete Fachmänner der Auftrag erteilt wird, die ganze oben berührte Frage umgehend genau studieren und durch Projekt und Kostenschlag zur Darstellung bringen zu wollen.

Die Erhaltung der alten historischen Museums-Fassade und eine gute Lösung des dortigen Gebäudegruppenbildes liegt im grossen Interesse unserer ganzen Stadt.

Wir haben anfangs erwähnt, welche Bewunderung unsere schweizerischen Fachkollegen für unsere schöne, charakteristische Altstadt und für das reizvolle Kunstdenkmal des alten historischen Museums bekundet haben. Diese Anteilnahme erstreckt sich aber nicht nur auf unsere Fachkollegen, sondern auf die gesamte kunstsinnige Fremdenwelt. Wenn nun ein neues Kasino von der Burgerschaft mit sehr grossen Opfern erstellt wird, so geschieht das, nebst der Rücksichtnahme auf die vorhandenen Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung, sehr wesentlich auch im Interesse der Hebung Berns als Fremdenstadt. Es wäre jedoch kaum zu begreifen, wenn mit grossen Opfern eine Sehenswürdigkeit Berns erstellt, gleichzeitig aber und ganz unnötigerweise eine andere, weithin berühmte, zerstört würde, — ein Vorgehen, das die Kunstkreise der ganzen Schweiz, ja auch des Auslandes peinlich berühren müsste.

Dass auch unsere bernische Bevölkerung ein grosses Interesse an der Erhaltung unseres schönen Stadtbildes in allen Teilen nimmt, das hat sich schon bei manchem Anlasse gezeigt, namentlich aber auch bei der Beratung und bei der Abstimmung über den Gemeindebeschluss betreffend Erhaltung des Charakters des Strassenbildes Berns».

Die Neugestaltung unserer eidgenössischen technischen Hochschule.¹⁾

Wir veröffentlichen nachfolgend den Bericht des schweizerischen Schulrates an das eidg. Departement des

¹⁾ Band XLIII, S. 36, 56, 229.

Innern in Bern bezüglich der Reorganisation unserer technischen Hochschule.

Der Bericht trägt das Datum vom 29. März d. J. Er kommt den Lesern unserer Zeitschrift etwas spät zur Kenntnis und es ist nicht ausgeschlossen, dass, wenn er früher bekannt geworden wäre, die Verhandlungen des Gesamtausschusses der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker vom 17. April (siehe Seite 265 d. B.) vielleicht einen andern Verlauf genommen hätten. Das erwähnte Aktenstück war jedoch zu jener Zeit noch konfidentieller Natur und erst

heute ist uns dessen Veröffentlichung ermöglicht worden.

Der Kernpunkt des Berichtes ist in der Stellungnahme des eidg. Schulrates zur Einführung der Studienfreiheit zu finden, indem er sich *einstimmig* der Konferenzmehrheit des Professorenkollegiums anschloss. Er hat diesen Standpunkt in so klarer und überzeugender Weise dargelegt, dass auch solche, die in dieser für den Bestand und die Weiterentwicklung unserer Anstalt so wichtigen Frage noch keine abgeschlossene Ansicht hatten, durch die Macht der Gründe sich überzeugen lassen werden. Für uns, d. h. für die Mitglieder unserer Redaktion, die der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker angehören, bildet der Bericht des eidg. Schulrates eine grosse Genugtuung und er erfüllt uns mit aufrichtiger Freude; denn wir haben jenen Standpunkt stets vertreten und ihm auch im Ausschuss der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker Ausdruck verliehen, allerdings ohne dort die nötige Unterstützung zu finden.

Der Bericht des schweizerischen Schulrates hat folgenden Wortlaut:

Der Schweizerische Schulrat an das Eidgen. Departement des Innern in Bern.

Frage der Reorganisation der Schule.

Nachdem der Schulrat schon in seinen Sitzungen vom 7. Januar, 28. Februar und 6. April 1903 die Frage der Einführung der Studienfreiheit an dem eidgen. Polytechnikum zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht hatte, fasste er am 7. Juli 1903 folgenden Beschluss:

«Die Gesamtkonferenz des Lehrkörpers sei eingeladen, die Frage zu prüfen, ob eine Revision des Gründungsgesetzes und der Schulreglemente im Sinne einer Reorganisation des Ganges der Studien angezeigt sei. Namentlich soll geprüft werden:

- a) Liegt die Beibehaltung der Aufnahmeprüfung im Interesse der Schule oder ist eine Revision des Aufnahmeprüfungs-Reglementes angezeigt?

Erhaltung des alten historischen Museums in Bern.



Nach einer Tafel der „Bernser Kunstdenkmäler“.

Nordfassade 1772—1776 von Niclaus Sprünglin erbaut.

Verlag von K. J. Wyss in Bern.

b) Kann die Lernfreiheit am eidgen. Polytechnikum erweitert werden, eventuell in welchem Masse?

c) Welche Prüfungen und Zeugnisse sollen beibehalten werden?»

Unterm 18. August liess der Schulrat auch die vom Juli datierte Petition des Verbandes der Polytechniker betreffend die Studienfreiheit etc. dem Lehrkörper zur Kenntnisnahme und Berichterstattung zugehen.

Die Gesamtkonferenz der Lehrerschaft hat in dem anbei mitfolgenden Memorial des Direktors des eidgen. Polytechnikums, d. d. 31. Dezember 1903, die ihr überwiesene Frage beantwortet.

Dieses Memorial bildete die Grundlage der weiteren Beratungen des Schulrates in seinen Sitzungen vom 5. und 19. Februar, sowie vom 5. und 21. März 1904.

Der Schulrat hatte sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob er *grundsätzlich* auf die Frage der Reorganisation der Schule im Sinne der Einführung der Studienfreiheit eintreten wolle und, wenn die Antwort bejahend lautete, weiter darüber zu entscheiden, ob dies auf Grundlage der Anträge der Mehrheit oder derjenigen der Minderheit der Konferenz geschehen solle, bzw. wie weit er diese Anträge zu den seinigen machen wolle.

Der Schulrat hat sich für die *Reorganisation* ausgesprochen.

Die bezügliche Beschlussfassung war insoweit eine einstimmige, als eine Minderheit der Behörde, welche die Notwendigkeit einer eigentlichen Reorganisation bestritt und die Möglichkeit betonte, die bestehenden Uebelstände auf andere, einfachere und weniger einschneidende Weise entfernen zu können, angesichts der Stellungnahme der grossen Mehrheit der Professoren, der Aeusserungen ehemaliger und gegenwärtiger Studierender und des Verlaufs der Verhandlungen in den eidgen. Räten, darauf verzichtete, der Anhandnahme der Reorganisationsarbeiten weiter entgegenzutreten, sondern vielmehr erklärte, trotz ihres grundsätzlich abweichenden Standpunktes loyal bei denselben mitwirken zu wollen.

Im weitem schloss sich der Schulrat einstimmig dem Standpunkte der *Konferenzmehrheit* an, indem er von der Ansicht ausging, wenn man einmal den Schritt der Reorganisation der Schule wagen wolle, solle man denselben ganz tun und nicht halbwegs stehen bleiben. Die Erfahrungen, welche man seit den Reformen von 1879/81 machte, sind deutlich genug. Die damaligen Reformen schufen keine definitiven Zustände, sie bedeuteten eine Abschlagszahlung und riefen gerade infolge ihrer Halbheit naturnotwendig den Forderungen, welchen wir heute gegenüberstehen.

Die heutige Reform darf somit nicht nur eine weitere Etappe auf dem Wege zu der 1879/81 eingeleiteten Studienfreiheit sein. Ein solches Vorgehen würde nur der Ansporn zu weitem Forderungen, die Quelle steter Beunruhigung sein. Das Polytechnikum bedarf aber dringend der definitiven Konsolidierung seiner organisatorischen Einrichtungen, und zwar umso mehr, da die Erledigung einer Reihe anderer sehr wichtiger Aufgaben — wir erinnern nur an die so notwendige Erweiterung der Räumlichkeiten und die Auseinandersetzung mit Zürich — nicht mehr hinausgeschoben werden darf.

Die Studienfreiheit, welche die Reform von 1879/81 nur den höhern Kursen brachte, soll also heute konsequent durchgeführt werden. Das System, welches wir in seinem ganzen Umfange zu verlassen im Begriffe stehen, war das der strammen Leitung und Führung; sein Vorbild ist die französische Schule. Das System, zu dem wir übergehen wollen, soll zwar in der Form von Normalstudienplänen die Studierenden nicht ohne Leitung lassen, aber dabei ihrer Selbstbestimmung vollen Raum gestatten. Je komplizierter und verzweigter der technische Beruf wird, desto mehr muss dem Bedürfnisse möglicher Individualisierung entgegengekommen werden, wie die freie Wahl der Fächer sie gestattet. Die Universitäten haben diesen Verhältnissen Rechnung getragen, eine Reihe deutscher technischer Hochschulen ist uns vorangegangen, wir werden mit Einführung des neuen Systems, das einem wirklichen Bedürfnisse des modernen Lebens entspricht, folgen müssen. Der Schritt wird erleichtert durch die stete Hebung der Leistungen unserer kantonalen Mittelschulen und des Bildungsniveaus der eintretenden Studierenden.

Der Schulrat macht somit die Vorschläge der Konferenzmehrheit — einzelne Differenzpunkte vorbehalten — zu den seinigen.

Diese Differenzpunkte haben wir unsererseits in folgendem erheblich zu machen und unsere bezügliche abweichende Stellungnahme zu begründen.

Der Vorschlag Nr. 1 der Majorität der Lehrerschaft lautet:

«Die Bezeichnung «Eidgenössische polytechnische Schule» wird ersetzt durch «Eidgenössische technische Hochschule» (französisch: «Ecole polytechnique fédérale».)»

Der Schulrat beantragt Ablehnung dieses Vorschlages aus folgenden Erwägungen:

Art. 22 der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 sagt, der

Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Der Name ist somit unserer Schule bereits durch die Verfassung von 1848 gegeben und wurde durch das Bundesgesetz betreffend die Errichtung der eidgen. polytechnischen Schule vom 7. Hornung 1854 und durch den Art. 27 der Verfassung vom 29. Mai 1874 bestätigt. Es könnte somit mit einiger Berechtigung die Frage aufgeworfen werden, ob die vorgeschlagene Namensänderung nicht eine Verfassungs- bzw. eine Gesetzesrevision bedinge. Der Schulrat ist aber der Meinung, die Einführung der Studienfreiheit etc. solle, wenn immer möglich, auf dem Boden der gegenwärtigen Gesetzgebung vor sich gehen und eine Revision derselben vermieden werden.

Aber von diesen formellen Bedenken ganz abgesehen, hat sich der Name unserer Schule sowohl im In- wie im Auslande so gut eingebürgert und besitzt einen so guten Klang, dass der Schulrat sich nicht zu entschliessen vermöchte, die gewünschte Namensänderung bei der Oberbehörde zu befürworten. Unsere Schule ist seit jeher eine Hochschule gewesen und als solche anerkannt worden. Eine Namensänderung hat sie nicht nötig.

Wie soeben angedeutet, hält der Schulrat dafür, die Studienfreiheit könne am eidgen. Polytechnikum durchgeführt werden, ohne dass eine Revision des Gründungsgesetzes notwendig sei. Wir befinden uns dabei in einem gewissen Widerspruche zu den Ausführungen des schulrätlichen Berichtes betreffend Reorganisation der polytechnischen Schule vom November 1879. — Art. 7 des Gründungsgesetzes der Schule bestimmt: «Das Reglement wird die Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, um in die polytechnische Schule aufgenommen werden zu können, sowie die *obligatorischen Unterrichtsfächer an derselben festsetzen etc.*» Wir können diesen Gesetzespassus unsererseits nicht derart eng interpretieren, dass er für den Studierenden sämtliche im Rahmen einer Fachschule aufgeführten Fächer obligatorisch erklären wolle, bzw. dass das Gesetz die freie Fächerwahl untersage. Der h. Bundesrat hat eine derartige restriktive Interpretation des Gesetzes auch niemals vertreten, sondern vielmehr die freie Fächerwahl anerkannt, indem er in dem 1881 revidierten Reglemente der Schule vom 14. Juli 1873 in Art. 15 Lemma 3 vom III. Jahreskurse an die Wahl der Fächer dem Studierenden freigestellt. Konsequenter Weise kann also der Bundesrat auf dem Reglementswege die Wahl der Fächer dem Studierenden auch schon vom I. Jahreskurse, bzw. gleich vom Beginn der Studien an freistellen. Uebrigens schliesst der Begriff der Studienfreiheit denjenigen des Obligatoriums nicht aus. Ein Obligatorium bleibt auch auf dem Boden der Studienfreiheit bestehen, indem das ordentliche Fortschreiten im Studium und der ordentliche Abschluss desselben von der Erfüllung gewisser obligatorischer Forderungen (logischer Studiengang, Prüfungen etc.) abhängig sein muss. Dass aber mit einem Obligatorium in diesem Sinne eine Präsenz- und Fleisskontrolle, sowie die Notenerteilung über Leistungen etc. verknüpft sein müsse, ist nicht richtig und ist im Gesetze auch nirgends gesagt. Es bedingen also alle diese Aenderungen keine Gesetzesrevision und können alle einschlägigen Fragen auf dem Reglementswege geordnet werden.

Der Schulrat geht demnach im Prinzip mit den Vorschlägen Nr. 2 bis 9 der Majorität des Lehrkörpers einig. Er behält sich vor, bei der später zu erfolgenden Vorlage zu einem revidierten Schulreglemente einlässlich auf alle diese Punkte zurückzukommen.

Mehr redaktioneller Natur ist der Hinweis darauf, dass es vielleicht besser wäre, dem Vorschlage Nr. 3 noch die Worte beizufügen «und den Studierenden zur Befolgung empfohlen» und dem Vorschlage Nr. 8 folgenden Wortlaut zu geben:

«Die Disziplinarmassregeln wegen Unfleiss im Sinne des gegenwärtigen Reglementes (Verweis durch den Vorstand etc.) werden abgeschafft.»

Die Vorschläge sub Nr. 10 und 11 geben uns keinen Anlass zu Bemerkungen, immerhin soll festgestellt werden, dass Ziff. 10 den Eintritt bei Beginn des Sommersemesters nicht auch für den *Studienbeginn* gestatten will, sondern nur für die spätern Semester.

Etwas einlässlicher müssen wir uns äussern zu den Vorschlägen Ziff. 12 bis 14.

Dieselben berühren die im Gründungsgesetz der Schule in Art. 30, 31, 32 und 33 umschriebenen Kompetenzen des Schulrates und bedeuten eine wesentliche Schmälerung derselben. Der Schulrat würde kein Bedenken tragen, einen Teil seiner Kompetenzen der Professorenschaft abzutreten, aber nur soweit, als es mit dem Geiste des Gesetzes und dem Interesse der Schule vereinbar ist.

In diesem Sinne könnte er sich dazu verstehen, den Entscheid über die Aufnahme der Studierenden ganz der Kompetenz einer Kommission der Lehrerschaft anheimzustellen. Anders verhält es sich mit dem Diplom. Abgesehen davon, dass dieses nach dem allgemeinen Wunsche der Tech-

niker je länger je mehr den Charakter einer eidgen. Staatsprüfung, eines Ausweises für Anstellung in eidgen. technischen Beamtungen erhalten sollte, würde der Schulbehörde jede wirklich massgebende Oberaufsicht über das Prüfungswesen entzogen werden. Wenn sich die Lehrerschaft darauf be ruft, dass auch an andern Hochschulen die Examinatoren allein über das Ergebnis der Diplomprüfungen entscheiden, so übersieht sie dabei, dass unsere Schulorganisation eben eine besondere, von der sonst üblichen abweichende ist. Der Schulrat hat nun einmal die Verantwortlichkeit über den normalen Gang der Prüfungen und Vorlesungen etc. an unserer Schule und kann deshalb bei Erteilung der Diplome nicht ganz bei Seite gesetzt werden. Wenn auch zugegeben werden muss, dass es nicht Sache der Schulbehörde sein kann, materiell an den Prüfungen sich zu beteiligen, so gibt die Mitwirkung bezw. der definitive Entscheid des Schulrates bei der Diplomerteilung den Kandidaten doch eine gewisse Garantie für eine an allen Abteilungen der Schule gleichmässige und sachgemässe Behandlung des Prüfungswesens. Die Lehrerschaft wird übrigens kaum sich darüber beklagen, dass der Schulrat sie in diesem Punkte bevormundet habe, indem bei allfälligen, ausserordentlich selten vorkommenden Aenderungen gegenüber den beantragten Prüfungsergebnissen vorher stets nochmals die Meinungsäusserung der Konferenzen eingeholt und an den Anträgen nur mit Zustimmung derselben geändert wurde. Eine Verzögerung in der Mitteilung des Prüfungsergebnisses von Seiten des Schulrats ist nur in seltenen und ausserordentlichen Fällen, die eine ausnahmsweise Behandlung erforderten, eingetreten. Eine sofortige Mitteilung des Resultates an den Kandidaten ist übrigens angesichts der tatsächlichen Verhältnisse überhaupt nicht möglich, da die Kandidaten bei dem grossen Zudrange zu den Prüfungen in Gruppen eingeteilt werden müssen und infolgedessen eine Gruppe schon längst absolviert haben kann, während die andere noch eine Reihe von Tagen sich dem Examen unterziehen muss. Auch kann die Prüfungskonferenz naturgemäss ihre Anträge erst nach Schluss des gesamten Exams formulieren. — Die Mitwirkung des Schulrates bei der Diplomerteilung hat somit nicht nur nichts Störendes, sondern vielmehr nicht zu unterschätzende Vorzüge. Der Verwaltungsorganismus der Schule ist durch das Gesetz einmal gegeben und soll auch fernerhin beibehalten werden. Der Schulrat hat daher die Ansicht, dass die Diplome wie bisher vom Schulrate auf Antrag des Lehrerkollegiums bezw. der Examinatorenkonferenzen erteilt werden sollen.

Was dagegen den Dokortitel anbetrifft, so ist diese Frage Gegenstand einer besondern Prüfung und vorerst noch prinzipiell nicht entschieden. Wir werden darauf zurückzukommen haben, sind jedoch heute schon der Meinung, dass diese rein akademische Würde von der vereinigten Professorenschaft erteilt werden dürfte.

Die von dem Lehrkörper in dem Vorschlage Nr. 14 beanspruchte Mitwirkung bei vorübergehender und dauernder Besetzung von Lehrstellen, sowie bei Erteilung von Lehraufträgen, kann unmöglich in dem Umfange und in der Form zugestanden werden, wie es darin begehrt wird, indem dieses Begehren die im Gesetze vorgeschriebene Wirksamkeit des Schulrates zu einer Scheinkompetenz herabsetzt und für das Gedeihen der Schule nicht günstig wäre. Der Schulrat verkennt zwar nicht, dass er bei Besetzung vakanter Professuren des Rates seitens der Lehrerschaft bedarf und es wäre ein Irrtum anzunehmen, dass er denselben bis jetzt umgangen hätte. Vielmehr hat er stets neben dem Direktor auch die kompetenten Professoren des betreffenden Faches angehört.

Als Wahlvorschlagsbehörde ist dagegen der Schulrat objektiver und geeigneter; seine Stellung ist eine unabhängige, durch keine Rücksichten der Kollegialität und dergleichen beeinflusste. Bei Annahme der Vorschläge des Professorenkollegiums wären Friktionen sowohl innerhalb des Lehrerkollegiums als gegenüber den Schulbehörden wohl nicht zu vermeiden. Dass dies nicht im Interesse der Schule liegt, ist klar. Der Schulrat kann daher dem Vorschlag Nr. 14 nicht im vollen Umfange zustimmen, sondern formuliert denselben seinerseits wie folgt:

«Das Lehrerkollegium (bezw. die Konferenzen) besitzt das Recht der Antragstellung bei dem Schulrate betreffend Zulassung und Streichung (sofern diese nicht auf Grund von Art. 61 erfolgt) von Privatdozenten.

Der Schulrat behält sich vor, gegebenen Falls ein Gutachten bei den Konferenzen einzuholen

- a) betreffend Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen;
- b) betreffend Festsetzung von Lehrstellen und die Stellvertretungen bei denselben.»

In formeller Beziehung sei auch hier wiederum darauf aufmerksam gemacht, dass diese Vorschläge sich auf dem Boden des Gründungsgesetzes befinden, während die Annahme der Vorschläge der Konferenzmehrheit eine Revision desselben bedingen würde. Art. 28 sagt mit aller Bestimmtheit, in welchen Fällen der Schulrat ein Gutachten der Lehrerschaft ein-

holen muss; für die in Art. 30 bis 33 genannten Angelegenheiten ist dies nicht der Fall. Die Gegenüberstellung der Redaktion des Artikels 28 und der Artikel 30 bis 33 spricht somit deutlich für die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision im Falle der Annahme der Anträge der Konferenzmehrheit.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei hier festgestellt, dass der Schulrat gegen eine Revision des Gründungsgesetzes an und für sich nichts einwenden würde; wenn er vorstehend wiederholt für Erledigung der vorliegenden Frage auf dem Boden der gegenwärtigen Gesetzgebung sich ausgesprochen hat, geschah es lediglich von der Erwägung ausgehend, dass eine vorgängige Gesetzesrevision dieselbe unliebsam verzögern würde.

Dies ist, in aller Kürze auseinandergesetzt, die Stellung des Schulrates zur vorwürgigen Angelegenheit.

Derselbe hat gefunden, dass er, bevor seinerseits weiter gearbeitet werde, Ihnen zu Händen des h. Bundesrates von seiner prinzipiellen Stellungnahme Kenntnis geben müsse.

Findet diese grundsätzliche Stellungnahme die Billigung der h. Oberbehörde, so wird der Schulrat sofort die Revision des Schulreglementes im angegebenen Sinne an Hand nehmen. Inzwischen gewärtigt er Ihre bezüglichen Weisungen.

Die dem Schulrate mit Verfügung vom 7. August 1903 zur Behandlung überwiesene Petition des Verbandes der Polytechniker betreffend die Studienfreiheit, beehren wir uns, nachdem wir von derselben Kenntnis genommen, anbei wieder zurückzusenden. Dieselbe ist durch die obigen Ausführungen vorläufig erledigt.

Zürich, 29. März 1904.

Namens des schweizerischen Schulrates,

Der Präsident: *H. Bleuler.*

Der Sekretär: *H. Bühler.*

Miscellanea.

Die XLIV. Jahresversammlung des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern findet vom 21. bis 25. Juni d. J. in Hannover statt. Auf der ungemein reichhaltigen Tagesordnung stehen u. a. folgende Vorträge und Berichte: «Die Gasversorgung von Hannover von Direktor *L. Körting* aus Hannover; «Ueber die städtischen Elektrizitätswerke von Hannover» von Direktor *Prücker* aus Hannover; «Untersuchungen über Gaskohlen in den städtischen Gaswerken zu Berlin» von Professor *Drehschmidt* aus Berlin; «Beleuchtung von Schulsälen mit Gas oder elektrischem Licht» von Dr. *E. Schilling* aus München; «Ueber Radium, Demonstration seiner Eigenschaften» von Professor *Runge* aus Hannover; «Die Entwicklung der Berufsgenossenschaften der Gas- und Wasserwerke seit 1885» von Geschäftsführer *Heidenreich* aus Berlin; «Petroleum in Deutschland und sein Vorkommen in Wietze» von Professor *Hoyer* aus Hannover; «Die Wasserversorgung von Hannover» von Direktor *A. Bock* aus Hannover; «Ueber den Entwurf des neuen Dampfkesselgesetzes» von Direktor *E. Froisheim* aus Köln; «Mitteilungen über die Gelsenkirchener Wasserversorgung» von *E. Grahn* aus Hannover; «Wasserversorgung in hygienischer Beziehung» von Geh. Hofrat, Professor Dr. *Gaertner* aus Jena; «Ueber eine Versuchsgasanstalt» von Dr. *H. Bunte* und «Ueber die Verwendung von Gaskoks» vom städtischen Heizungsingenieur *Stack*.

Zwei neue Schnelldampfer der Cunard-Linie. Die Cunard-Linie hat sich entschlossen, die beiden grossen Schnelldampfer, die von ihr mit Unterstützung der englischen Regierung gebaut werden und nach den von der letztern gestellten Bedingungen eine Geschwindigkeit von 25 Knoten erreichen sollen, durch Dampfturbinen antreiben zu lassen. Dieser Entschluss ist nach der «Z. d. V. d. J.» das Ergebnis von eingehenden Versuchen, die an Modellen in der Versuchsstation der Neptunes Works am Tyne, sowie mit den Kanaldampfern «Arundel» und «Brighton» vorgenommen sind. Die genannten Dampfer sind Schwesterschiffe und unterscheiden sich nur dadurch, dass «Arundel» durch Kolbendampfmaschinen, «Brighton» durch Dampfturbinen angetrieben wird, sodass vollgültige Vergleichswerte der beiden Antriebsarten erzielt werden konnten.

Die Gesellschaft schweizerischer Kunstmalers, Bildhauer und Architekten hielt am 12. Juni im alten Grossratsssaale in Neuenburg ihre diesjährige Generalversammlung ab unter dem Vorsitze von *Gustav Jeanneret*. Die Versammlung ernannte *Max Girardet* in Bern zum Generalsekretär für die nationale Kunstausstellung in Lausanne und sprach den Wunsch aus, das Schweizervolk ebenso wie die Bundes- und die Kantons-Behörden möchten die Gesellschaft in dem Kampf unterstützen, den sie gegen die Verunstaltung der schweizerischen Städte und Landschaften zu unternehmen gedenkt.